

Formulierung „gemeinsamer Tod“ im Testament

GIESSEN (viw). Häufig findet sich in gemeinsamen Testamenten von Eheleuten die Formulierung, dass eine bestimmte Person als Erbe eingesetzt wird, wenn „wir gemeinsam versterben oder versterben aus gleichem Anlass“. Diese vertragliche Klausel war Gegenstand einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 14. Oktober 2010. Über diesen Beschluss sprach der Gießener Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen R. Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht in Gießen.



Interview

Jürgen R. Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

Welcher Sachverhalt lag der Entscheidung des Oberlandesgerichts in München zugrunde?

Hirschmann: Die Eheleute hatten im Jahre 1995 ein gemeinsames Testament errichtet, sich wechselseitig zu Erben eingesetzt und formuliert: Bei gleichzeitigem Ableben von uns beiden erbt die mit der Frau verwandte Cousine. Die Frau verstarb im Jahre 1998, der Mann elf Jahre später im Jahre 2009. Im Jahr 2002 hatte der länger lebende Mann seinen Bruder als Alleinerben eingesetzt.

Welche Wirkung entfalten die beiden Testamente?

Hirschmann: Nach dem Tode des Mannes kam es zum Streit vor dem Nachlassgericht, der Bruder beantragte einen Erbschein als Alleinerbe, dem widersprach die Cousine der Frau mit Hinweis darauf, sie sei Erbin geworden aufgrund der ausdrücklichen Verfügung der Eheleute aus dem Jahr 1995. Das Nachlassgericht teilte mit, dass es die Cousine als Erbin ansieht. Die Beschwerde des Bruders des Mannes wies das Landgericht zurück, so dass es zur Entscheidung beim OLG München kam.

Welche Überlegungen stellte das Oberlandesgericht München an?

Hirschmann: Das Gericht stellt klar, dass bei einem Testamentstext „bei gleichzeitigem Ableben“ grundsätzlich neben dem sehr seltenen Fall des zeitgleichen Versterbens nur den Fall des Versterbens in kurzem zeitlichen Abstand erfasst. Sofern sich aus dem weiteren Sinngehalt eines Testaments eine andere abweichende Auslegung ergibt, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Bei dem vorliegenden Fall war jedoch vom OLG eine Abweichung nicht festgestellt worden, mit dem Ergebnis, dass die Erbeinsetzung der Cousine der Frau für den vorliegenden Fall, nämlich des „gleichzeitigen Versterbens“ nicht gilt. Da die Erblasser eine definitive Schluss-erbenregelung nicht vorgesehen hatten, sondern lediglich den Fall ihres Versterbens kurz hintereinander regeln wollten, war der länger lebende Ehemann auch berechtigt, das Testament zugunsten seines Bruders zu ändern, so dass dieser letztendlich Erbe geworden ist.

Wie bewerten Sie dieses Urteil?

Hirschmann: Es ist zu begrüßen, dass das OLG München klare Bewertungsgrundsätze für die häufig verwendete Formulierung des „gemeinsamen Versterbens“ festgelegt hat.